

## Der Grabstein des Pudens.

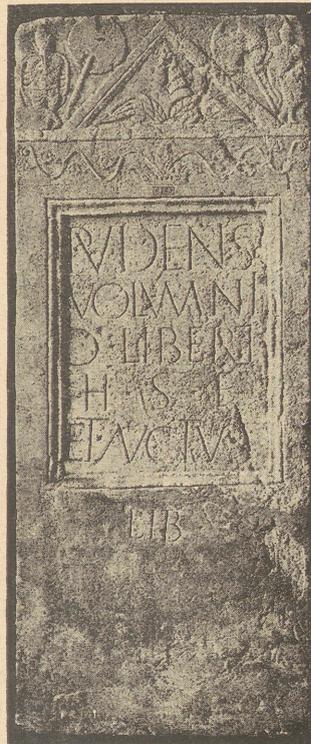
Von

August Oxé.

Einer der frühesten römischen Inschriftsteine, die am Rheine gefunden sind, ist der schlichte Grabstein des Freigelassenen *Pudens*. Bereits 1892 in Bonn gefunden, mehrfach veröffentlicht und abgebildet, hat er wegen der eigenartigen Fassung der Zeilen 2 und 3 eine verschiedene Auslegung erfahren. Die folgende Untersuchung soll die Erklärung des in mehrfacher Hinsicht wichtigen Steines auf einer breiteren, hoffentlich dauerhaften Grundlage aufbauen, zumal die jetzt allgemein angenommene Lesung der Inschrift nicht haltbar zu sein scheint.

Der erste Herausgeber, E. aus'm Werth (Westd. Korr.-Bl. 1892, 16) las *Volumni (filius), (mulieris) libert(us)*. Jos. Klein (Bonn. Jahrb. 93, 1892, S. 192) erklärte: *der Freigelassene des Centurio Volumnius*. R. Weynand (B. J. 108, 1902, S. 212) und A. Riese (Rh. Germ. Nr. 1958) lesen *Volumni (centurionis) libert(us)*. Das CIL XIII 8088 beschränkt sich auf Verweisungen. H. Lehner spricht sowohl in seinem 'Führer durch das Prov.-Mus. in Bonn' (1915, S. 153) als in den 'Steindenkmälern' (1918 S. 316) von dem *Freigelassenen des Hauptmanns Volumnus*. Zwei Dinge sind also nach den bisherigen Erklärungen fraglich: heißt der Patron *Volumnius* oder *Volumnus*, und was bedeutet der linksläufige Buchstabe  $\zeta$ ?

*Volumnus* und *Volumna* ist, soviel ich sehe, ein nur von Augustinus (de civ. d. 4, 21) erwähntes altrömisches Götterpaar. Wie das Paar *Voltumnus* und *Voltumna* — wenn es nicht überhaupt damit verwechselt ist — wie *Pilumnus*, *Clitumnus*, *alumnus*, so sind diese Götternamen alte partizipiale Bildun-



gen mit der Endung *-umnus*. Sterblichen wird der Name *Volumnus* nicht zuteil. Um so häufiger ist dagegen das Nomen gentile *Volumnius*, *Volumnia*, das nicht von dem vorigen Wort abgeleitet, sondern aus *Volup-nius* entstanden sein dürfte. Sogar der Name *Volumnius Pudens* begegnet auf zwei Steininschriften (CIL III 3046. 4578). Auch auf dem Bonner Stein kann nur ein *Volumnius* genannt sein.

Die Deutung des Zeichens  $\text{J}$  als *centurio* scheint auf den ersten Blick unverfänglich. So heißt auf einer anderen Grabschrift (III 10946) ein Freigelassener *Atebla*, *L. Attieni Rufi J lib(ertus)* und lautet eine Kölner Inschrift (XIII 12059 = Riese 701) *L. Bruttio Acuto Iusti J leg. V. l. Maura contubernali et Nepeleni f. c.* Das kann unmöglich heißen so, wie man bisher las: *Lucio Bruttio Acuto, (Lucii Bruttii) Iusti (filio!) centurioni (!) leg(ionis) quintae, L(ucii) (serva!) Maura ct.*, sondern *Lucio Bruttio Acuto, (Lucii Bruttii) Iusti centurionis leg(ionis) quintae l(ibertus), Maura ct.* Während auf beiden Inschriften der Name des Herrn und Centurionen und auch des Freigelassenen ausführlich angegeben sind, verschweigt der Bonner Stein sogar das Pränomen beider: schon diese auffallend knappe Benennung muß gelinde Zweifel wecken, ob hier ein Centurio gemeint ist. Auch wird man in der Regel die Angabe des Truppenteils, zu dem der Centurio gehörte, erwarten. Man vergleiche beispielshalber zwei Mainzer Grabsteine (C XIII 6888. 6954 = Riese 924. 1134), auf denen der Diener eines Adlerträgers und eines Legionreiters genannt werden: *Priscus, servus P. Cassi, aquiliferi leg. XIII Gem(inae)* und *Romanus T. Avidi Cordi, eq(uitis) leg. XXII Pri(migeniae)*.

Was aber ganz entschieden gegen die Deutung des  $\text{J}$  als *centurio* spricht, ist die ganz gewöhnliche Bedeutung dieses Zeichens an einer bestimmten Stelle der römischen Nomenklatur. Eingeschlossen von einem Nomen gentile einerseits, andererseits von der Bezeichnung *s(ervos)* oder *l(ibertus)*, bedeutet es, wie unzählige Inschriften und jedes Handbuch der römischen Epigraphik lehren, *Gaiiae* oder *mulieris* d. h. den Gen. fem. des voraufgehenden Gentile. Die gegebene Lesung des Bonner Steines kann daher nur lauten:

*Pudens Volumni (Volumniae) libert(us).*

Die Bedeutung des  $\text{J}$  an dieser Stelle steht so fest, daß ohne Not von ihr nicht abgegangen werden kann. Daraus folgt zweierlei. Erstens, ein Centurio wird in dieser Inschrift nicht genannt. Zweitens, der Sinn des ganzen Textes muß durch eine richtige Erklärung des Wortes *Volumni* erschlossen werden.

Die Auffassung des Wortes *Volumni* als Genetiv ist die nächstliegende und wurde daher allgemein geteilt. Aber schwerlich dürfte heute noch jemand dem ersten Herausgeber beipflichten, der *Volumni (filius)* ergänzen wollte: eine solche Lösung wird weder dem Sinn noch den gewöhnlichen Regeln der Epigraphik gerecht. Auch kann *Volumni* nicht von *libertus* abhängen: in diesem Falle müßte der Text etwa heißen *Pudens P. Volumni et J. l.* d. h. es müßte vor *Volumni* ein Pränomen und dahinter *et* stehen. Wie diese beiden Erklärungsversuche zeigen und wie die meisten früheren Erklärer sich schon längst sagen mochten, gibt schlechterdings der Genetiv *Volumni* neben dem

Genetiv *Volumniae* keinen erträglichen Sinn. Mit dieser Feststellung ist aber die Deutung der ganzen Inschrift auf dem kritischsten Punkte angelangt und steht vor der grundlegenden Entscheidung: soll sie, den meisten Erklärern folgend, an dem Genetiv *Volumni* festhalten und den Genetiv *Volumniae* leichten Kaufes preisgeben, oder soll sie lieber bei der gesicherten Bedeutung des Zeichens  $\text{J}$  an dieser Stelle als *Volumniae* beharren und vielmehr den Genetiv *Volumni* opfern, falls eine andere Auslegung dieses Wortes möglich ist? Nur der letztere Weg kann der richtige sein. Halten wir also Umschau, ob *Volumni* hier einen anderen Kasus vorstellt!

*Volumni* kann hier nur Nominativus singularis sein und zwar in jener alten, vulgären Kurzform, die gerade das Nomen gentile in der republikanischen Zeit geflissentlich annimmt und vereinzelt bis in die Tage des Augustus aufweist. Vgl. Hübners Römische Epigraphik in Müllers Handbuch, S. 669. Rheinische Inschriften mit dieser Kurzform sind natürlich selten. Da sie anderwärts einmal zusammengestellt werden sollen, mögen hier nur einige Belege Platz finden, die auf arretinischen, am Rheine gefundenen Terrasigillata-Gefäßen stehen; *A. Sesti* (= Sestius) *Dama*, *L. Tetti* (= Tettius) *Samia*, *L. Titi* (= Titius) *Copo*, *C. Memmi* (= Memmius) *C. l. Mahes*, alles Töpfermeister, die, wie Verbreitung, Stempelweise und Form ihrer Gefäße bekunden, vor dem Beginn unserer Zeitrechnung tätig waren. Die Nominativform auf *-i* stellt nicht etwa eine Abkürzung in der Schrift vor, sondern eine vollständige Sprachform, der Rufform (Vocativus) gleichkommend. Es scheint daher die bisherige Sitte unzuweckmäßig, bei der Wiedergabe dieser Formen in gewöhnlicher Schrift ihnen das falsche Aussehen von 'Abkürzungen in der Schrift' zu geben, indem man entweder einen Punkt dahinter anbringt oder (*us*) anhängt, z. B. *L. Titi. Copo* oder *L. Titi(us) Copo*. Solche Schreibweisen sind zwar bequem, geben aber ein falsches Bild und sollten als ungenau und irreführend aufgegeben werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in derselben Weise auf dem Bonner Stein der Name des Freigelassenen zu verstehen ist: *Pudens Volumni* (= Volumnius), (*Volumniae*) *libert(us)*. und daß der Stein, weil er die alte vulgäre Nominativform verwendet, aus der augustischen oder frühüberischen Zeit stammt. So sicher auch die gefundene Lesung ist, dürfte doch die ungewöhnliche Namensfassung des Freigelassenen geeignet sein, Bedenken zu erregen. Regelrecht müßte ja der Name etwa lauten: *P? Volumnius J. l. Pudens*. Eigenartig an diesem Namen ist also, abgesehen von der vulgären Nominativform, das Fehlen des Pränomens, des alten Kennzeichens des freien Römers, und der Ersatz des Pränomens durch Vorstellung des Cognomens, des alten Sklaven- und Rufnamens. Die Namensfassung ist so eigenartig, daß sie uns zwingt, nach ähnlichen Gebilden zu fahnden und eine formale und sachliche Erklärung dafür zu finden.

Die genaue Parallele bietet eine Mainzer Weihinschrift, C XIII 6703 = Riese 1228: *I. o. m Zósimus Papiri > lib. pró patr. s. p.* Auch sie ist bisher insofern verkannt worden, als man *Papiri* für den Genetiv und  $\text{>} = cen-$

*turionis* erklärte. Es ist vielmehr zu lesen *I. o. m. Zósimus Papiri (= Papius), (Papiriae) lib(ertus) pró patr(óná) s(uá) p(ecúniá)*. Die Inschrift verrät ihre Entstehung in ganz früher Zeit auch durch den knappen Stil, durch richtige Angabe der Vokallängen und die zierlichen Buchstaben, deren Formen von Körber im 3. Nachtrag zu Beckers Katalog Nr. 102 gut wiedergegeben sind.

Der Bonner und Mainzer Stein, nebeneinander gestellt, lassen mit Sicherheit einen sachlichen Grund für die eigenartige Namensfassung der beiden Freigelassenen erkennen: die freilassende Person war in beiden Fällen eine Frau. Die Freigelassenen jener Zeit erhalten bei der Freilassung das Pränomen ihres Herrn. Da aber Frauen kein Pränomen zu führen pflegen, so sind ihre Freigelassenen bei der Wahl oder Verleihung des Vornamens in einer gewissen Verlegenheit. In unseren beiden Fällen erhielten sie überhaupt kein Pränomen, sondern behielten ihren alten Sklavennamen als Rufnamen bei und setzten ihn auch vorn an die Stelle des Pränomens.

Aber die Freilassung durch eine Frau kann nicht der einzige Grund gewesen sein. Ähnliche Namensformen führen auch Freigelassene eines Mannes, so die Freigelassene auf einem Kölner Stein. Es ist die leider verschollene Grabschrift der Avillier, C XIII 8368, ungenau bei Riese 4078, besser B. J. 47, 1869 S. 126 und 108, 1902 S. 123. Auf ihr wird die Freigelassene [*Bon*]itas *Avillia, G(ai)l.* genannt. Nur die Ergänzung des vorgestellten, verstümmelten Cognomens ist unsicher: Klinkenberg vermutete [*Na*]vitas, man kann auch an [*Aeq*]uitas, [*Sua*]vitas u. ä. denken. Sicher ist hingegen, daß sogar bei diesem Frauennamen das Cognomen wie ein Pränomen vorangestellt ist statt der üblichen Namensform *Avillia C. l. Bonitas*. Sicher ist ferner die Zeitstellung dieser Inschrift. Es geht nicht an, mit Klinkenberg (B. J. 108 S. 130) sie unter die spätrömischen einzureihen. Die glaubwürdig bezeugte Aufmachung dieses Grabsteines, der die drei Brustbilder der Verstorbenen in einer bogenförmigen Nische zeigte, stellt ihn vielmehr in die Reihe der ältesten Kölner Grabsteine.

So gehören alle drei rheinischen Beispiele der Frühzeit an. Ihre formale Erklärung muß daher aus der Nomenklatur der Frühzeit hervorgehen. In der Tat weisen in der augustischen Zeit sowohl die Namen gewisser freier Römer als die der Sklaven Formen auf, welche den angeführten sehr nahe kommen. Wie E. Hübner in seiner Römischen Epigraphik (§ 27) feststellt, führen in augustischer Zeit gewisse Vertreter der vornehmsten Geschlechter Roms ihr Cognomen als Pränomen, so *Camillus Furius, Cossus Cornelius* u. a. Aber nach solchen Namen von Freien haben sich jene Freigelassenen-Namen sicherlich nicht gerichtet. Die Herkunft der Freigelassenen und die Verwendung der vulgären Kurzform lassen nicht den geringsten Zweifel an dem wirklichen Vorbild: es ist die ganz gewöhnliche Form der Sklavennamen in republikanischer Zeit. Ich darf hier auf die ältere Nomenklatur der römischen Sklaven verweisen (Rhein. Mus. 59, 1904, S. 108) und führe nur den einen Sklavennamen an (C X 3789 = I<sup>1</sup> 570): *Pilemo Baloni Baloniae s(ervos)*. Jene drei rheinischen Freigelassenen hießen also während ihrer Sklavenzeit noch ganz

nach altem republikanischem Stil *Pudens Volumni* ḡ. s., *Zosimus Papiri* ḡ. s., *Bonitas Avillia* C. s. und änderten bei ihrer Freilassung nur das letzte Wort s. in ein l. Da die republikanische Nomenklatur der Sklaven unter Augustus abkam, so müssen auch aus diesem Grunde die drei Inschriften aus Bonn, Mainz und Köln aus ganz früher Zeit stammen.

Wären die drei Inschriftsteine jünger, so würden die Namen der Freigelassenen — falls sie nicht in die regelrechte Form gekleidet wären — die jüngere Form der Sklavennamen nachahmen, wie sie seit Augustus in Aufnahme kam. Nach dem Sklaven *Pudens Volumniae* s. hieße der Freigelassene *Pudens Volumniae* l., nach der Sklavin *Bonitas C. Avilli* s. die Freigelassene *Bonitas C. Avilli* l. Das ist die freiere Form der Freigelassenen Namen, in welcher der schon oben angeführte *Atebla L. Attieni Rufi* > *lib(ertus)* genannt ist und der noch unten anzuführende *Iucundus M. Terenti Uibertus* *pecuarius*, letzterer wohl noch aus Augustus Zeit.

Wir müssen auf die sachliche Erklärung für derartige Zwitterbildungen von Freigelassenen-Namen zurückkommen, da, wie wir sahen, die Freilassung durch eine Frau nur einen Teil aller Fälle erklärt. Man muß im allgemeinen annehmen, daß die Sklavenzeit der Freigelassenen mit solchen Namensformen noch nicht lange zurückliegt. So darf man von dem Mainzer Freigelassenen *Zosimus* vermuten, daß er den Jupiter-Altar unmittelbar nach seiner Freilassung setzte; von dem Bonner Freigelassenen *Pudens* dagegen, daß er während seines ganzen Lebens die Stellung eines Sklaven einnahm und daß die Freilassung ihm erst nach dem Tode zuerkannt und dadurch ausgedrückt wurde, daß auf dem Grabstein nur *Uibertus* statt *s(ervos)* an seinem Sklavennamen geändert wurde. Man erwies damit dem Verstorbenen und seiner Grabstätte eine grosse Ehre und vermied doch die Unwahrhaftigkeit eines Pränomens, eines ganz fremden Rufnamens, auf den der Tote zu seinen Lebzeiten nicht gehört hatte und mit dem auch nach dem Tode kein Mensch ihn bezeichnete.

Die Sitte, dem braven Sklaven nach seinem Tode nachträglich die Freilassung zu bewilligen, ist — nach den Grabsteinen zu urteilen — weit verbreitet gewesen. Wie selten sind Grabschriften von Sklaven! Wie häufig dagegen solche von Freigelassenen, wie häufig ist auf dem Grabmal eines Freien dessen letztwillige Verfügung eingemeißelt, wonach auch seine Freigelassenen und deren Nachkommen dort die letzte Ruhe finden sollen: *libertis libertabus liberisque eorum!* Mag nun das den Sklaven ungünstige Gräberrecht oder reine Dankbarkeit und Menschenliebe die Sitte der nachträglichen Freilassung gefördert haben, es ist ein edler Zug im sozialen Leben des Altertums, der auch eine gewisse erziehliche und versöhnliche Wirkung nicht verfehlen mochte, daß der Herr, nach dem Tode des braven Dieners die rechtliche, gesellschaftliche und religiöse Kluft überbrückend, dem Verstorbenen das ideale Geschenk der Freiheit, das höchste Ziel in seinen Erdentagen, in die Aschenurne legte und der beglückten Seele auf den Weg ins ewige Jenseits mitgab.

Was der wortkarge Bonner Stein über das Los des verstorbenen Sklaven

nur eben andeutet, das berichten eingehender drei Mainzer Grabschriften in mehr oder weniger dichterischen Worten, die dem erst nach dem Tode freigelassenen Sklaven in den Mund gelegt sind: sie bilden eine erwünschte sachliche Ergänzung. CIL XIII 7105. 7070. 7119 = Anthol. epigr. lat. 1116. 1007. Der Freigelassene des einen Grabsteines heißt regelrecht *C. Seccius C. lib. Lesbius*, rühmt aber in dem letzten Distichon ausdrücklich von seinem Herrn

*hic tumulum titulumque mihi donavit honori  
et proprium nomen destinat in lacrimas*

d. h. der Patron verlieh seinen eigenen Namen zum Zeichen der Freilassung dem Sklaven erst nach dessen Tode. Die andere Grabschrift ist jenem *Iucundus M. Terenti l. pecuarius* gewidmet. Er war erschlagen worden von einem Mitsklaven, der, wie ich vermute, ihm gehörte (*vicarius*) und der sich nach dem Totschlag selbst das Leben nahm. Ich lese die beiden Hexameter, deren Metrik der unaufmerksame Steinmetz durch Auslassung je eines Wortes noch mehr entstellte, mit folgenden Ergänzungen:

*nam eripuit servos [servo] mihi vitam. et ipse  
praecipitem sesse [rapidum] deiecit in amnem.*

Der dritte Freigelassene heißt ganz unregelmässig *L(uci) et C(ai) et S(exti) Valeriorum l(ibertus) Servandus*. Er kleidet sein Erdenlos in die Worte: *Servitus, mihi numquam invida fuisti. libertatem misero mors abstulit iniqua*. Auch das ist keine Prosa. Zwei gute Senare augustischer Zeit sind hier mit willkürlicher Umstellung der Wörter wiedergegeben: ursprünglich lauteten sie:

*numquám fuisti, sérvitus, mihi invida.  
iniqua misero mórs libertatem ábstulit.*

In Wirklichkeit hatte *Lesbius*, *Iucundus* und *Servandus*, die drei Freigelassenen dieser Mainzer Grabschriften, bis an ihr Lebensende dem Sklavenstande angehört. Ebenso *Pudens* und *Auctus*, die auf dem Bonner Stein genannten Freigelassenen der Frau *Volumnia*. Vermutlich waren auch die beiden auf dem berühmten Xantener *Caelius*-Stein genannten beiden Diener *Privatus* und *Thiaminus*, als sie der Tod im Teutoburger Walde an der Seite ihres Herrn überraschte, noch Sklaven und erhielten erst nachträglich die Freiheit in Anerkennung ihrer Treue oder gemäß dem Testamente ihres Herrn.

Zu dem Namen des zweiten Freigelassenen auf dem Bonner Stein können wir uns wesentlich kürzer fassen. Auch er scheint ein Sklave *Volumnias* gewesen zu sein. Sein Name wurde erst nachträglich hinzugesetzt, wie die ganze Abfassung und die Anbringung des Wortes *lib(ertus)* unterhalb der Schriftplatte zeigt.

Der Text der ganzen Inschrift heißt also:

<i>Pudens</i>	Hier liegt <i>Pudens</i> <i>Volum-</i>
<i>Volumni</i> (Nom.)	nius, <i>Volumnias</i> Frei-
( <i>Volumniae</i> ) <i>libert(us)</i>	gelassener, und der
<i>h(ic) s(itus) e(st)</i>	Freigelassene <i>Auctus</i> .

5. *et Auctus*

*lib(ertus)*

Die Beurteilung einer Grabschrift ohne Beurteilung ihrer Verzierung gilt heute mit Recht als unvollständig, seitdem R. Weynand in seinem Aufsatz über die Form und Zierweise der römischen Grabsteine der Rheinlande (Bonn. Jahrb. 108, 1902 S. 185 ff.) gezeigt hat, wie der Geschmack der verschiedenen Epochen darin deutlich zum Ausdruck kommt und wie damit ein wertvolles Merkmal der Zeitbestimmung gegeben ist. Auch die Verzierung des Bonner Steines rechtfertigt eine Würdigung. Weynand setzt ihn (Nr. 144) unter die Steine der klaudischen Zeit; aber richtiger ist sein Urteil bei der Besprechung der einzelnen Teile (S. 230 und 233), wo er zweimal bemerkt, daß der Stein auch in die vorklaudische Zeit gehören könne.

Das Ornament im ganzen weist zarte, zierliche Formen auf, die auffallend flach, aber scharfkantig eingearbeitet sind; fast will es scheinen, als wären einzelne Teile aus einem dünnen Stoff ausgeschnitten und dann aufgelegt. Das ist die Arbeitsweise des frühesten Stils, die wir z. B. an den bei Weynand abgebildeten Steinen Taf. IV 7. 10. 11 wahrnehmen. Der ganze Reliefschmuck besteht aus drei Teilen: dem Rankenfries, dem dreieckigen Giebel und den beiden Eckzwickeln.

Der Rankenfries über der Inschriftplatte oder dem figürlichen Schmuck ist eine charakteristische Zierform der vorklaudischen Zeit. Er begegnet auf dem Bonner Stein des *Vonatorix* von der ala Longiniana (XIII 8095. Lehner, Skulpt. VII 3; Steindenkmäler 649. Weynand Nr. 85. 86): die Steine dieser ala, die z. T. aus derselben Nekropole wie der des Pudens stammen (B. J. 93, 1892, S. 188 und 193), fallen in die Zeit der julischen Kaiser. Ferner zielt ein ähnlicher Fries die stolzen Grabsteine der Militärtribunen *L. Nasidienus* und *Cn. Petronius* (Weynand IV 3. 6) und den giebelförmigen Abschluß der drei Mainzer Steine des Freigelassenen *Iucundus* (s. o.) und der Soldaten *Mominus* und *Sabbaeus* aus der *coh. I Ituraeorum* (Mainz. Ztschr. XI 1916, Taf. X 8. 9), alles Steine, die der vorklaudischen Zeit zugeschrieben werden.

Der dreieckige Giebel fällt zunächst dadurch auf, daß seine Grundlinie nicht der ganzen Breite des Steines gleichkommt. Diese Eigentümlichkeit zeigen z. B. die Mainzer Steine des *Cn. Petronius* und *Pusa* (Weynand Nr. 58 und 65, Taf. IV 6 u. 11) aus der Zeit der julischen Kaiser. Für den Innenschmuck des Giebels, das aufragende und die zwei seitwärts geneigten Akanthus(?)-Blätter, kenne ich keine Parallele; aber gerade seine Eigenart dürfte für ganz frühe Zeit sprechen, die denn auch Weynand (S. 230) für möglich hält.

Am eigenartigsten ist die Anbringung eines trauernden kleinen Attis und eines großen doppelschneidigen Amazonenbeiles in jedem Zwickel, wohl eine kühne, aber ungeschickte Neuerung des Bonner Steinmetzen, den das Mißverhältnis zwischen der winzigen Figur und dem Riesenbeil nicht störte. Er brachte die beiden Figuren da oben wie in einem Dachkämmerlein unter, weil der eigentliche Platz für diese Figuren, die r. und l. Seitenfläche des Steines, nur 19 cm maß, also zu schmal war. Auf einem andern Bonner Stein von 40 cm Dicke, dem des *P. Clodius* aus der 1. Legion, sind Amazonenschild und

Attisfigur am passenden Platze, zu beiden Seiten des Steines, angebracht (XIII 8056. Weynand V 5. Lehner, Steindenkm. 599, Skulpt. II 1): wie Siebourg nachgewiesen hat (B. J. 107. 1901, S. 187), stammt dieser Stein sicher aus vorklaudischer Zeit. Denselben Seitenschmuck weisen auch zwei obergermanische Grabsteine derselben Zeit auf: der Bingerbrücker Stein des *Annaius* von der *coh. IIII Delmatarum* (XIII 7507. — Lehner, Skulpt. V 3. — O. Kohl, Röm. Inscr. Progr. Kreuznach 1880, Taf. 1) und der Andernacher Stein des *Firmus* von der *coh. Raetorum* (XIII 7684. B. J. 77, 1884, Taf. I. — Lehner, Skulpt. VI 3).

Somit weisen alle Parallelen zu dem Ornament dieses Steines in die vorklaudische Zeit. In diese Frühzeit passen sehr gut auch die schlanken zierlichen Buchstabenformen und das überhöhte T. Das eigenartig in das voraufgehende P eingeschobene V kehrt ganz ähnlich auf dem frühen Bonner Grabstein des *D. Ammaeus* wieder (XIII 8108. Lehner, Steindenkm. 791. Skulpt. XI 3) und auf dem schon öfter erwähnten Mainzer Stein jenes Freigelassenen *Iucundus* (Abg. Bonn. Jahrb. 74, 1882, Taf. 1 Z. 3).

Nehmen wir zu diesen äußern Merkmalen für die Datierung noch die zwei wichtigen, die wir aus dem Texte der Inschrift erschlossen haben, die Kurzform des Nom. gentile auf *-i* und die Anlehnung der Namensform an die Nomenklatur der Sklaven in republikanischer Zeit, so werden wir den Stein in die Zeit des Augustus oder den Anfang des Tiberius setzen.

---